



Häusliche Gewalt in der Schweiz

Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2022

aus einem anderen Blickwinkel

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze	6
1.1 Häusliche Gewalt.....	6
2 Präambel.....	7
2.1 Der Kontext.....	7
2.2 Die Daten in der Schweiz	7
2.3 Die Gründe für diesen Bericht	7
3 Die verfügbaren Daten	8
4 Gruppierungen nach Beziehungsart zwischen Opfer und der mutmasslichen Tatperson	8
4.1 Jegliche Art von Familienbeziehung zwischen dem Opfer und der mutmasslichen Tatperson	8
4.2 Beziehungen des Typs "Partner"	8
4.3 Beziehungen des Typs "Ex-Partner"	8
4.4 Beziehungen des Typs "Andere"	8
5 Bemessung der Schwierigkeit, eine Anzeige einzureichen	8
5.1 Straftaten insgesamt.....	8
5.2 Tötungsdelikte (111-116,117 StGB) inkl. Versuche	9
5.3 Körperverletzung und Tätlichkeiten (122-123,125,126 StGB).....	10
5.4 5.4 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB).....	10
5.5 5.5 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)	11
5.6 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)	11
5.7 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)	12
5.8 5.8 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)	12
5.9 Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)	13
5.10 Kommentar	13
6 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson.....	14
6.1 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson	14
6.2 Einfluss des Geschlechts der mutmasslichen Tatperson.....	14
6.3 Allgemein	14
6.3.1 Minderjährige - Volljährige.....	15
6.3.2 Männer - Frauen	16
7 Relative Bemessung versteckter häuslicher Gewalt.....	17

7.1 Insgesamt	17
7.1.1 Einfluss der Altersgruppe	18
7.1.2 Einfluss des Geschlechts	18
7.2 Nach Art der strafbaren Handlung	18
8 Hochgerechnete Zahlen zu häuslicher Gewalt	19
8.1 Tatpersonen häuslicher Gewalt	19
8.2 Strafbare Handlungen häuslicher Gewalt	19
8.3 Opfer häuslicher Gewalt	20
9 Abkürzungen	21
10 Quellen	21
10.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)	21
10.2 Sonstiges	21

**Die Opferhilfe
aus einem anderen Blickwin-
kel und
eine Hochrechnung der tat-
sächlichen Zahlen häuslicher
Gewalt
für die Jahre 2018 bis 2022**

KiTOOS

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Häusliche Gewalt

Der Verlauf an zur Verfügung stehender Daten (seit 2018, d.h. 5 Jahre) ist noch zu gering, um daraus einen oder mehrere Tendenzen ableiten zu können. Ausserdem können die Jahre 2020 und 2021 mit der COVID-19-Pandemie grundsätzlich nicht als "normale" Jahre betrachtet werden. Diese Punkte sollten beim Lesen der folgenden Zusammenfassung berücksichtigt werden.

Psychologische und emotionale Schwierigkeiten, Loyalitätskonflikte, anhaltender täglicher Kontakt und Gefahr von Vergeltung seitens des Täters oder der Täterin, mit welchen Geschädigte häuslicher Gewalt während des gesamten Straf- und/oder Zivilverfahrens konfrontiert werden, führen dazu, dass es ein Teil der Geschädigten vorzieht, auf eine Anzeige zu verzichten und zumindest vorübergehend in den Gewaltkreislauf zurückzukehren, in der Hoffnung auf eine (sehr hypothetische) Einsicht des Täters/der Täterin und seiner/ihrer Besserung.

Den Daten der Opferberatungsstellen zufolge ist die Zahl der Anträge auf Beratung insgesamt doppelt so hoch wie die Zahl der eingereichten Anzeigen.

Die strafbaren Handlungen "Körperverletzung und Tötlichkeiten" erfordern am wenigsten OHG-Unterstützung (1.75 Sitzungen pro Anzeige). Diese werden dicht gefolgt von "Erpressung, Drohung und Nötigung" (2.5). Die "Anderen strafbare Handlungen gegen die Freiheit" liegen bereits bei fast 4. Strafbare Handlungen sexueller Art sind diejenigen, welche am meisten Unterstützung benötigen. "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" liegen bei 5, "Sexuelle Handlungen mit Kindern" und "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" bei 8.

Werden die Beratungen in Bezug auf **Nähe zwischen dem/r mutmasslichen Täter/Täterin und dem Opfer** über alle Arten von Straftaten hinweg analysiert, wird deutlich, dass Opfer von häuslicher Gewalt im Vergleich zu Opfern von "nicht häuslicher Gewalt" mit zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Bei allen kumulierten Straftaten ist es für Opfer häuslicher Gewalt **1,5- bis 2-mal schwieriger**, eine Anzeige gegen einen "Ex-Partner"/eine "Ex-Partnerin" zu erstatten als für ein Opfer "nicht häuslicher" Gewalt gegen den/die Täter/in "ausserhalb der Familie". **Bei einem/r Täterin der Art "Partner/in" steigt der Schwierigkeitsfaktor auf 3-3,5.**

Bei "Andere" Täter und Täterinnen ist der Schwierigkeitsfaktor am höchsten. Die in diesem Bericht verwendete Terminologie "Andere" kann den Eindruck erwecken, dass die Nähe zwischen Opfer und Täter gering ist. Der Anteil an "Eltern, Elternersatz/Kind" ist jedoch in der Kategorie "Andere" am grössten (zwischen 60 und 65%), was den Nähefaktor teilweise wieder in Relation setzt. Während gesamthaft gesehen der Anteil "Andere" am höchsten ausfällt, ist dies auf die Straftat "Sexuelle Handlungen mit Kindern" zurückzuführen, bei der 90% der Täter oder Täterinnen "Andere" sind und von denen "Eltern, Elternersatz" mehr als die Hälfte ausmachen.

Wäre die Behandlung von Straftaten häuslicher Gewalt für die Geschädigten genauso "einfach" wie bei anderen Gewaltdelikten, **stiege die Zahl, der als Opfer von häuslicher Gewalt** geltenden Geschädigten, die sich an die Polizei wenden von jährlich **10-11'500** auf 33-37'300, respektive 43-47'900, wenn die Altersgruppe (Minderjährige und Volljährige) der Täter/innen berücksichtigt würde – und gar **auf 58-66'000**, wenn das Geschlecht des Täters oder der Täterin und die Art der Beziehung zur geschädigten Person mit einbezogen würde.

Die Anzahl der angezeigten **strafbaren Handlungen steigt von ca. 18-20'000** pro Jahr auf 57-65'000, resp. 75-85'000 auf gar **137-152'000**.

Eine Verbesserung der rechtlichen Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt wird zumindest kurz- bis mittelfristig höchstwahrscheinlich zu einem Anstieg der Anzeigen führen. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass häusliche Gewalt zunimmt, sondern eher, dass die Dunkelziffer der Straftaten, welche der Polizei unbekannt ist oder nicht zur Anzeige gebracht wird, sinkt.

Eine Verbesserung kann ohne Zuteilung zusätzlicher Mittel auf folgenden Ebenen nicht erreicht werden:

- Strafverfolgung (Stellen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft, Strafrichter),
- Strafvollzug (Täter-Überwachungsprogramme, Plätze in Institutionen für Täter/innen oder bei Rückfälligkeit in Gefängnissen),
- Ziviljustiz (Richterstellen, Experten u.a. für häusliche Gewalt systematischer oder komplementärer Art und von Nachkommen (generationsübergreifende Gewalt),
- Die Ausbildung von...allen,
- Eine Berichterstattung in den Medien, die das Umfeld des Opfers mehr resp. besser berücksichtigt als jenes der Täter/innen, u.a. wenn das Opfer verstorben ist (Femizid).

Politisch hat sich die Schweiz vertraglich verpflichtet, Gewalt, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Dieser Kampf erfordert Mittel, die sich finanziell auf Ebene des Bundes (wenig), der Kantone (hauptsächlich) und der Gemeinden niederschlagen werden. Diesen zusätzlichen Kosten steht eine Schätzung der intangiblen Kosten in Paarbeziehungen aus dem Jahr 2013 von 1'969 Millionen gegenüber. Dieser Betrag kann unter sonst gleichen Bedingungen als jährlich betrachtet werden¹.

¹ E-Mail-Austausch mit INFRAS Forschung und Beratung, Antwort vom 10. November 2020.

2 Präambel

2.1 Der Kontext

Die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen belegt die internationale Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt. Die 1995 auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking verabschiedete Aktionsplattform identifizierte Gewalt gegen Frauen als einen von zwölf kritischen Bereichen, die besondere Aufmerksamkeit von Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft erfordern. Die Schweiz war nur Beobachterstaat. Die Schweiz trat den Vereinten Nationen im September 2002 bei.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

2.2 Die Daten in der Schweiz

Im Bereich der häuslichen Gewalt sind die wichtigsten Informationsquellen über die betroffenen Personen und die angezeigten Straftaten die kantonalen polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS). Das BFS sammelt die kantonalen Daten, fasst einen Jahresbericht, der alle erfassten Straftaten behandelt, und veröffentlicht verschiedene Indikatoren und Tabellen, die speziell auf Gewalt und häusliche Gewalt ausgerichtet sind. Auch die Kantonspolizeien veröffentlichen jeweils einen eigenen Bericht, der auf ihren eigenen Daten basiert, welche sie dem BFS zur Verfügung stellen. Die KidsToo-Stiftung hat eine eigene Analyse dieser Daten vorgenommen, welche einige interkantonale Unterschiede aufzeigt³.

Derzeit stellt das BFS der Öffentlichkeit seit 2009 jährlich 5 Tabellen zur Gewalt im Allgemeinen und 37 Tabellen speziell zur häuslichen Gewalt zur Verfügung.

Im Rahmen der Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (MONET 2030) berechnet das BFS für den Themenbereich "Gleichstellung der Geschlechter" einen Indikator für häusliche

Der erste Bericht der Schweiz wurde im Juni 2021 vorgelegt, und GREVIO reichte seinen Evaluationsbericht² als Referenz im November 2022 ein. Er zeigte eine Reihe von Punkten auf, die verbessert werden sollten, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden. Dazu gehören das Fehlen von Definitionen und eines gemeinsamen Ansatzes auf nationaler Ebene in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, was die Anerkennung und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen hindern kann. Der Bericht weist ebenfalls auf Lücken in der Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hin.

Gewalt (SDG 5.2). Für den Themenbereich "Frieden, Gerechtigkeit und wirksame Institutionen" berechnet es zudem einen Indikator für Gewaltdelikte (SDG 16.1). Das BFS berechnet auch für das Legislaturmonitoring einen Indikator für häusliche Gewalt, der mit dem Indikator für das Ziel 2030 identisch ist, und einen Indikator für Gewaltdelikte, der dem Indikator für das Ziel 2030 relativ nahekommt. Im Bereich der Opferhilfe hat das BFS jährlich 10 Tabellen für den Zeitraum ab 2000 veröffentlicht. Seit 2018 hat das BFS auch eine Tabelle veröffentlicht, welche die Beziehung zwischen Täter/in und Opfer einbezieht. Diese Daten sind jedes Jahr gegen Ende Juni verfügbar. Der Vergleich zwischen den Beratungen und den Anzeigen ist die Grundlage für diesen Bericht.

Die Statistiken zur Wohnbevölkerung (Anzahl der Haushalte, Männer/Frauen, CH/Nicht-CH), die für bevölkerungsbezogene Berechnungen benötigt werden, werden im Oktober veröffentlicht. Die Stiftung veröffentlicht am Ende des Jahres einen Bericht mit normierten Zahlen für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

2.3 Die Gründe für diesen Bericht

Die Darstellung der Daten beeinflusst die Bedeutung, die der Leser dem Phänomen der häuslichen Gewalt oder der "ganz einfach" Gewalt beimessen kann.

Der Teil, der im Bericht des BFS und in den Berichten der Kantonspolizeien der häuslichen Gewalt gewidmet ist, ist für ein Problem, das sowohl von der WHO als auch von der Schweizer Regierung und einigen oder allen Kantonsregierungen als kritisch eingestuft wird, sehr gering. Beim BFS wird häusliche Gewalt auf drei Seiten reduziert. Dasselbe gilt in den kantonalen Berichten für diejenigen Kantone, welche die Darstellung des BFS übernehmen. Einige Kantone behandeln die Häusliche Gewalt sogar noch summarischer. Der Vergleich zwischen den Anfragen in den OHG-Zentren und den Anzeigen bei der Polizei ist ein Ansatz, um einen Anteil der

Dunkelziffer in der häuslichen Gewalt aufzudecken; ein Ansatz, der auf offiziellen Zahlen beruht. Dieser versucht aufzuzeigen, ob die Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter/in einen Einfluss auf diese Dunkelziffer hat. Grundsätzlich könnte man erwarten, dass es "leichter" fällt, eine Anzeige gegen einen Dritten zu erstatten als gegen ein Familienmitglied, und unter den Familienmitgliedern ist es plausibel, dass es schwieriger ist, gegen den aktuellen Lebenspartner Anzeige zu erstatten als gegen den "Ex".

Dieser Bericht ist auch eine Annäherung auf das grundlegende Ziel der KidsToo-Stiftung, offiziellen Helfern und der Öffentlichkeit in Fällen häuslicher Gewalt Unterstützung zu bieten.

² Der GREVIO-Bericht ist [hier](#) verfügbar, ebenso wie die Antwort des Bundesrats

³ Der Bericht "Häusliche Gewalt in den Kantonen, Ein anderer Blickwinkel auf die Jahre 2010 bis 2020" ist nicht veröffentlicht worden.

3 Die verfügbaren Daten

Der vorliegende Bericht stützt sich auf Tabellen, die vom BFS herausgegeben werden. Sie sind unter Punkt 10.1 aufgeführt.

- Die Tabelle "Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und beschuldigte Personen" gibt Aufschluss über die eingereichten Anzeigen und die Beziehung zwischen den Beschuldigten und den Geschädigten (Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Ex-Ehepartner/in, Ex-Lebenspartner/in, Eltern, Elternersatz /Kind, Andere Verwandtschaftsbeziehung) in Bezug auf ausgewählte Artikel des Strafgesetzbuches.
- Die Tabelle "Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung" gibt Aufschluss über die Beratungen zu Artikelgruppierungen des Strafgesetzbuches und Beziehungsarten (aktuelle Partner, Partner in Trennungsphase, Ex-Partner, andere Familienmitglieder, Tatperson bekannt oder Tatperson unbekannt).
- Die Verbindung zwischen den Informationen aus den Beratungen und den Informationen aus der polizeilichen Kriminalstatistik kann nur auf geringstem Grad an verfügbarer Detailliertheit zwischen den beiden Statistiken erfolgen. Die für die Beratungen festgelegten Gruppierungen der StGB-Artikel ermöglichen es nicht, zwischen "schwerer" und "nicht schwerer" Gewalt zu unterscheiden, wie dies in unserem vorherigen Bericht der Fall war.⁴
- Die Tabelle «Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und geschädigte Personen» ist das Äquivalent der Tabelle zu den beschuldigten Personen, hier aber mit Bezug auf die geschädigten Personen.

4 Gruppierungen nach Beziehungsart zwischen Opfer und der mutmasslichen Tatperson

4.1 Jegliche Art von Familienbeziehung zwischen dem Opfer und der mutmasslichen Tatperson

Die Beratungen der Beziehungsart "Partner", "Partner in Trennungsphase", "Ex-Partner" und "andere Familienmitglieder" werden kumuliert und mit den Straftaten für die vier Arten von Geschädigten-Beschuldigten-Beziehungen ("Ehepartner/in, Lebenspartner/in", "Ex-Ehepartner/in, Ex-Lebenspartner/in", "Eltern, Elternersatz/Kind", "Andere Verwandtschaftsbeziehungen") verglichen.

4.2 Beziehungen des Typs "Partner".

Die Beratungen der Beziehungsart "Partner" und "Partner in Trennungsphase" werden kumuliert und mit Straftaten der Beziehungsart "Ehepartner/in, Lebenspartner/in" verglichen.

4.3 Beziehungen des Typs "Ex-Partner".

Die Beratungen der Beziehungsart "Ex-Partner" werden mit Straftaten der Beziehungsart "Ex-Ehepartner/in, Ex-Lebenspartner/in" verglichen.

4.4 Beziehungen des Typs "Andere"

Die Beratungen der Beziehungsart "Andere Familienmitglieder" werden mit der Kumulierung von Straftaten der Beziehungsart "Eltern, Ersatzeltern / Kind" und "Andere Verwandtschaftsbeziehungen" verglichen.

5 Bemessung der Schwierigkeit, eine Anzeige einzureichen

Wir haben die Annahme getroffen, dass in einer "idealen" Welt⁵ :

- der Aufwand für das Opfer (oder für Angehörige) sich zu informieren, unabhängig davon, ob die mutmassliche Tatperson ein "Aussenstehender" oder ein "Familienmitglied" ist, gleich hoch sein sollte.
- der Aufwand eines Opfers, eine Anzeige zu erstatten, unabhängig davon, ob die mutmassliche Tatperson ein "Aussenstehender" oder ein "Familienmitglied" ist, gleich hoch sein sollte.

Das Verhältnis zwischen der Anzahl an Beratungen und der Anzahl an erstatteten Anzeigen wird uns einen Hinweis darauf geben, wie einfach oder schwierig es relativ gesehen ist, eine Anzeige zu erstatten. Vergleicht man die Kennzahlen von zwei Gruppen, so hat die Gruppe mit dem höheren Wert mehr Schwierigkeiten oder benötigt mehr Unterstützung bei der Einreichung einer Anzeige als die andere Gruppe. Die Abbildung 1 links für das Jahr 2022 zeigt mit einem Wert von 245% für häusliche Gewalt und 85% für nicht häusliche Gewalt, dass ein Opfer häuslicher Gewalt ungefähr dreimal so grosse Schwierigkeiten hat, eine Anzeige zu erstatten, wie ein Opfer von nicht häuslicher Gewalt.

5.1 Straftaten insgesamt

Bei den Straftaten insgesamt werden lediglich die Daten in Bezug auf die StGB-Artikel aus den drei BFS-Tabellen berücksichtigt:

- Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung
- Körperverletzung und Tätlichkeiten (122-123,125,126 StGB)
- Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB)
- Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)

⁴ Häusliche Gewalt in der Schweiz. Die Polizeiliche Kriminalstatistik von 2009 bis 2022 aus einem anderen Blickwinkel ([hier verfügbar](#))

⁵ In einer wirklich idealen Welt sollte es weder Gewalt noch häusliche Gewalt, etc. geben

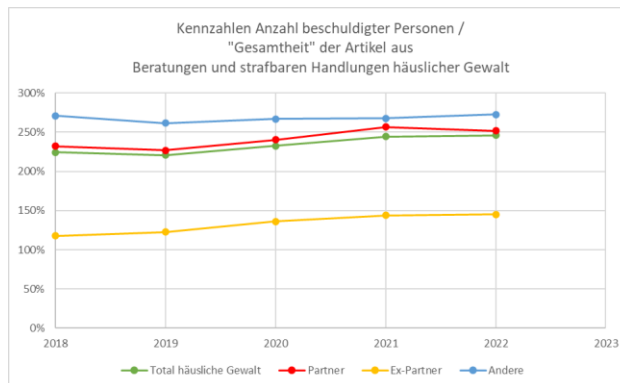
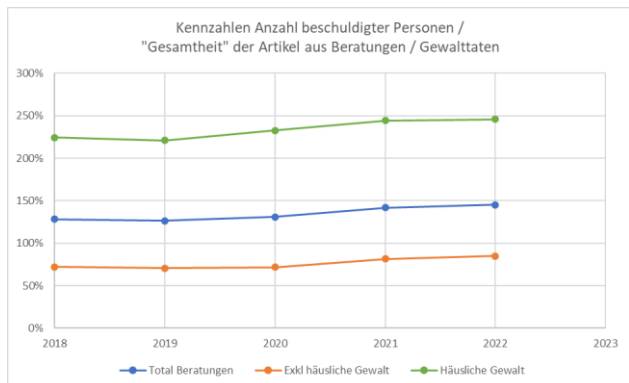


Abbildung 1: Kennzahlen Anzahl beschuldigter Personen Beratungen/Straftaten, Summierung der StGB-Artikel

Während bei allen Arten von Opfer-Täter-Beziehungen das Verhältnis zwischen der Anzahl Beratungen und der Anzahl Anzeigen zwischen 125 und 145% liegt (linke Grafik, blaue Linie), d.h. 1,25 bis 1,45 Beratungen pro Anzeige, zeigt sich unter Berücksichtigung der "Nähe" zwischen Opfer und Täter ein ganz anderes Bild.

Werden die Zahlen zur häuslichen Gewalt (rechte Grafik) nach der Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter verfeinert, zeigt sich, dass es fast doppelt so schwierig ist, eine Anzeige gegen einen "Partner" zu erstatten als gegen einen "Ex-Partner" (Kennzahl über 250%, orange Linie, bzw. ca. 145%, gelbe Linie). Dieser Unterschied lässt sich so erklären, dass die Beziehung zwischen dem Opfer und seinem/r "Ex" sicherlich bereits eine rechtliche/juristische Vorgeschichte hat und dass die weiteren Schritte "einfacher" sind, sobald der erste Schritt der Auflehnung, der Bewusstwerdung und der Weigerung, Gewalt zu erleiden, getan wurde, und der Kontakt mit der Tatperson weniger regelmässig ist.

Handelt es sich bei der mutmasslichen Tatperson um eine aussenstehende Person, gibt es weniger als eine Beratung für eine Anzeige ("nicht häusliche" Gewalt zwischen 70% und 85%, orange Linie). Im "Familien"-Kreis steigt diese Kennzahl auf fast 250% (häusliche Gewalt, grüne Linie).

5.2 Tötungsdelikte (111⁶-116,117 StGB) inkl. Versuche

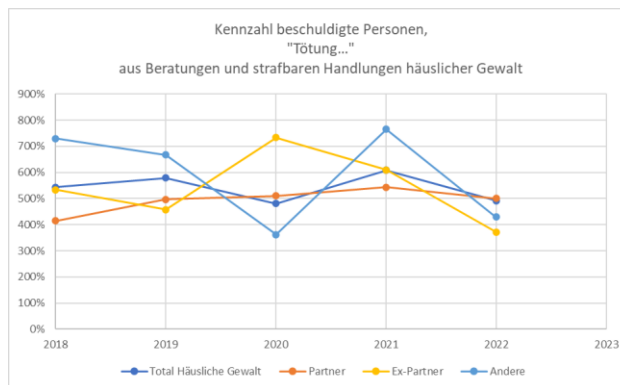
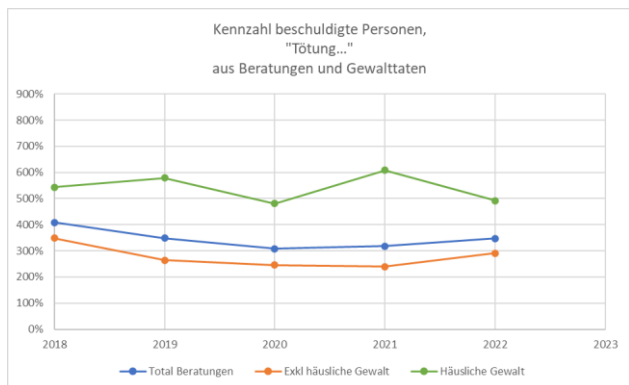


Abbildung 2: Kennzahlen "Tötung..."

Der Rückgang der Kennzahl "Total" zwischen 2018 und 2020 ist hauptsächlich auf die Zunahme der Anzahl der beschuldigten Personen zurückzuführen, die von 227 im Jahr 2018 auf 324 im Jahr 2020 steigt. Im gleichen Zeitraum bleibt die Anzahl der Beratungen mit 950 bis 1'000 ungefähr gleich. Der Anstieg an beschuldigten Personen ergibt sich hauptsächlich aus dem Bereich der nicht häuslichen Gewalt, der von 174 auf 243 steigt (Schwankung zwischen 68 und 84 bei häuslicher Gewalt). Der Anstieg in den Jahren 2021 und 2022 ist hauptsächlich auf einen Rückgang der beschuldigten Personen von 324 im Jahr 2020 auf 300 (-8%) im Jahr 2022 zurückzuführen, gekoppelt mit einem Anstieg der Beratungen um 4%. Es ist auch zu beachten, dass für den Bereich "Tötung..." die Kennzahlen in der linken Grafik deutlich höher sind als in der Abbildung 1 (zwischen 250 und 600% bzw. 70 und 250%).

Die detaillierten Kennzahlen für den Bereich häusliche Gewalt sind aufgrund der geringen Anzahl von beschuldigten Personen mit einer Verbindung zum Opfer kaum oder nicht aussagekräftig. Dies ist insbesondere bei den "Ex-Partnern" der Fall. Gemäss PKS gab es im Berichtszeitraum von fünf Jahren zwischen 9 und 14 beschuldigte Personen und zwischen 48 und 66 Beratungen.

⁶ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_111

5.3 Körperverletzung und Tötlichkeiten (122⁷-123,125,126 StGB)

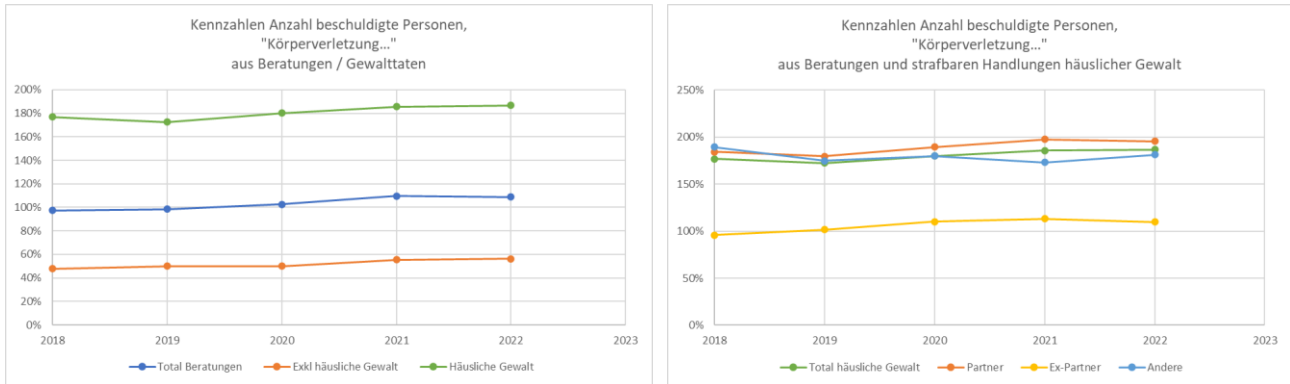


Abbildung 3: Kennzahlen "Körperverletzung und Tötlichkeiten".

Sowohl bei den Beratungen als auch bei den Anzeigen zählt diese Gruppierung die meisten Fälle (ca. 40%). Es ist daher logisch, dass wir ähnliche Trends finden wie auf der linken Seite der Abbildung 1.

Im Bereich häusliche Gewalt ist dieselbe Beständigkeit zu beobachten. Der Anstieg bei "Ex" ist hauptsächlich auf die Anzahl an Beratungen zurückzuführen (1387 / 1649), während die PKS-Widerhandlungen lediglich von 1'452 auf 1'500 steigen. Im Vergleich zur Gruppierung "Tötungen..." gibt es einen grossen Unterschied zwischen den Kennzahlen "Partner" oder "Andere" vs. "Ex-Partner". Bei den "Ex-Partnern" gibt es fast eine Anzeige pro Beratung, während bei den "Partnern" und "Anderen" knapp zwei Beratungen für eine Anzeige notwendig sind.

5.4 5.4 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156⁸,180⁹-181 StGB)

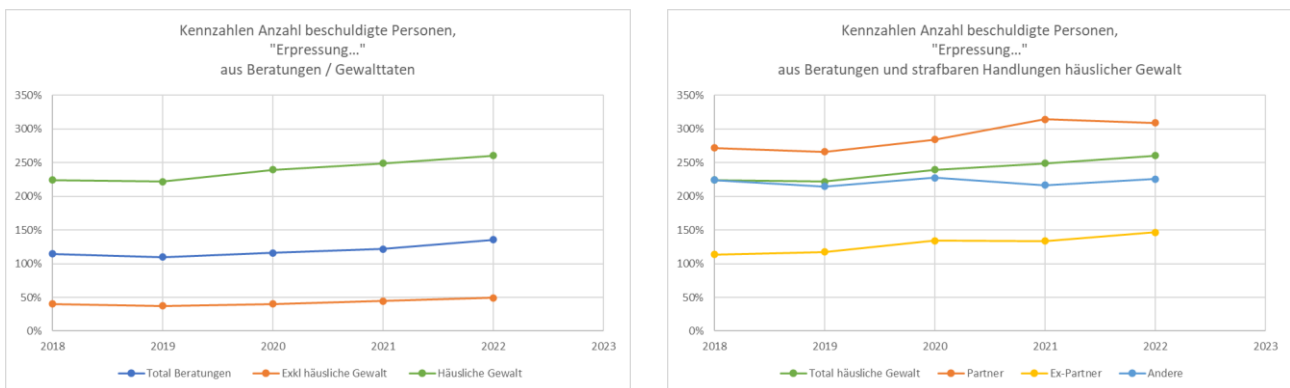


Abbildung 4: Kennzahlen "Erpressung, Drohungen, Nötigung".

Dies ist die zweitwichtigste Gruppe von Straftaten. Die Zahl der Beratungen macht beinahe 30 % der Gesamtzahl aus, während die Zahl der Anzeigen im Zusammenhang mit diesen Artikeln etwas über 30 % liegt.

Der Artikel 156 StGB (Erpressung) ist nicht Teil der Daten in Zusammenhang mit Straftaten häuslicher Gewalt. Daher sind die berechneten Kennzahlen für häusliche Gewalt höher als jene, welche wir erhalten hätten, wenn dieser StGB-Artikel in den verschiedenen Dateien (oder in keiner) vorhanden wäre, und niedriger für nicht häusliche Gewalt.

Bei dieser Art von strafbaren Handlungen ist der Kennwert der "Ex-Partner" deutlich niedriger als der "Partner". Die Kennzahl für "Andere" Täter/innen liegt zwischen den beiden anderen.

⁷ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_122

⁸ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_156

⁹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_180

5.5.5.5 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183¹⁰, 184, 185 StGB)

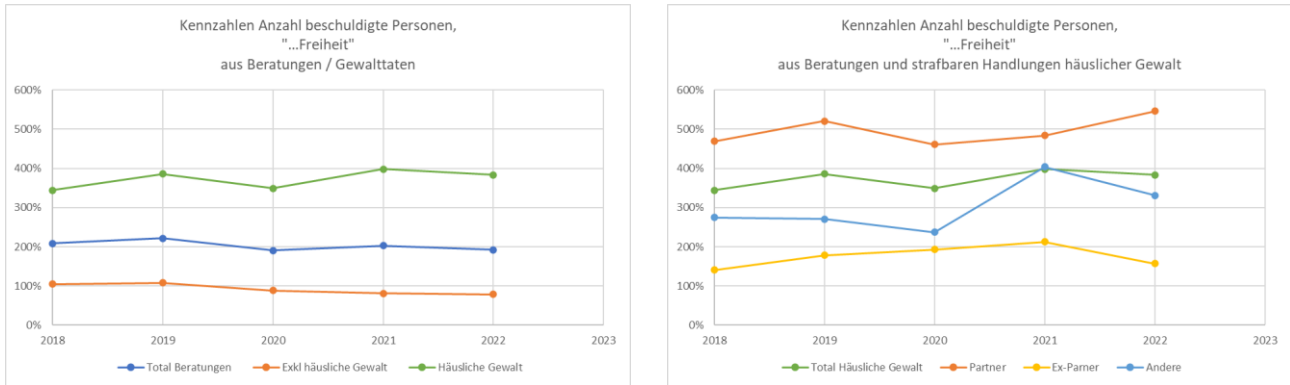


Abbildung 5: Kennzahlen "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit"

Während die Anzahl strafbarer Handlungen gegen die Freiheit ausserhalb der häuslichen Gewalt etwas höher ist als die der häuslichen Gewalt (ca. 150 bis 200 bzw. 110 bis 130), ist die Anzahl der im Rahmen der häuslichen Gewalt generierten Beratungen deutlich höher (ca. 410 bis 450 bzw. 150 bis 170).

Die Schwierigkeit für das Opfer, etwas darzulegen, zu beweisen und Zeugen zu finden, spiegelt sich stärker wider als bei den oben dargestellten Straftatarten wie "Erpressung etc." Die Kennzahl "Partner" ist am höchsten, gefolgt von der Kennzahl "Andere". Die Kennzahl "Ex-Partner" ist wiederum am niedrigsten.

5.6 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187¹¹ StGB)

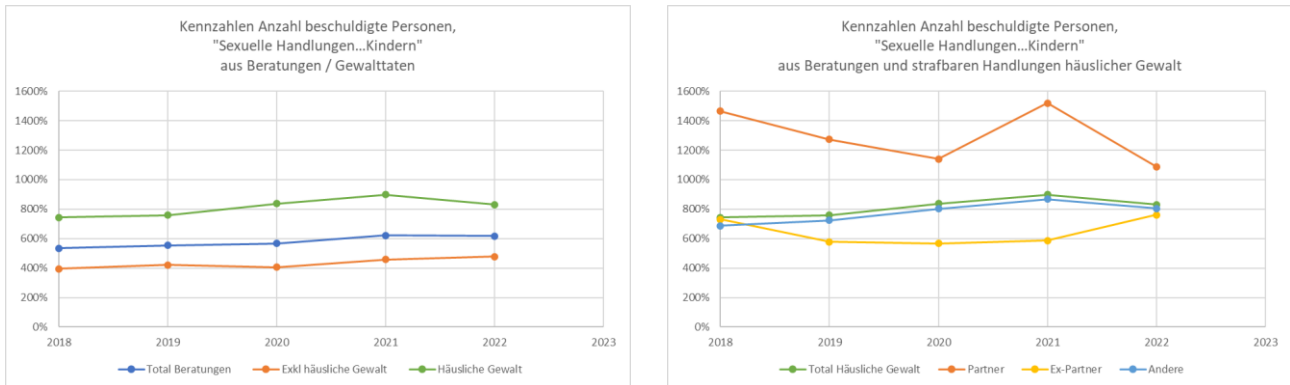


Abbildung 6: Kennzahlen "Sexuelle Handlungen mit Kindern".

Die Anzahl der Beratungen in Bezug auf nicht häusliche Täter/innen steigt bis 2021 kontinuierlich an (1'886 im Jahr 2018, 2'522 im Jahr 2021), um im Jahr 2022 leicht auf 2'476 zu sinken. Die Anzeigen verändern sich mehr oder weniger in Phasen (478 im Jahr 2018, 551 im Jahr 2021), um 2022 auf 519 zu sinken. Bei diesem Straftatbestand bildet der Anteil "Andere" Täter sowohl bei den beschuldigten Personen als auch bei den Beratungen die überwiegende Mehrheit. "Andere" machen 90% der Tatpersonen und 85% der Beratungen aus. Dies ist die einzige Deliktgruppe, in der "Andere" die Mehrheit bilden.

Der Anstieg der Kennzahlen von häuslicher Gewalt ist auf den Anstieg an Beratungen zurückzuführen, während die Anzeigen stabil blieben, wobei "lediglich" 10-15% gegen "Partner" oder "Ex-Partner" gerichtet sind. Die Kennzahl für häusliche Gewalt steigt im Jahr 2020, während die Kennzahl für Partner und Ex-Partner sinkt bzw. stabil bleibt. Der Anstieg resultiert aus den Beratungen in Bezug auf Tatpersonen mit "andere Familienmitglieder" (vgl. 4.4). Die Anzahl der Anzeigen bleibt nahezu stabil bei 300, die der "Partner" und "Ex-Partner" ist sehr niedrig. Dies erklärt die grossen Schwankungen innerhalb dieses Schwierigkeitsgrades. Die Schwierigkeitsgrad-"Einordnung" nach Art der Beziehung ist immer dieselbe: "Partner", "Andere" und dann "Ex-Partner".

¹⁰ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_183
¹¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_187

5.7 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188¹²,191,192,193 StGB)

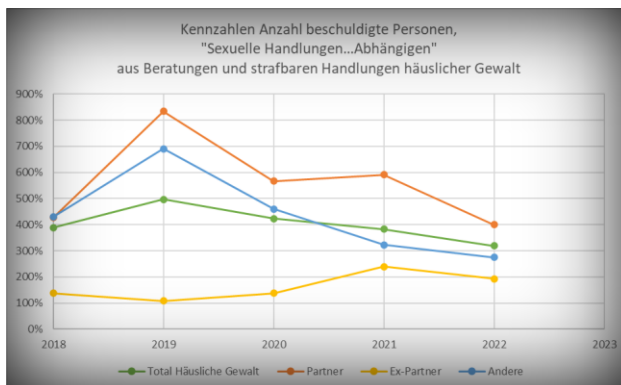
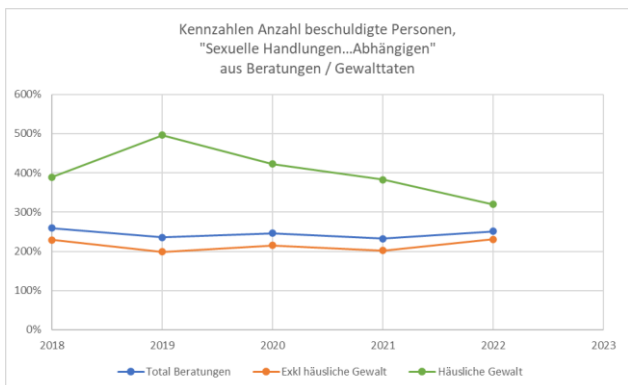


Abbildung 7: Kennzahlen "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen".

Die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dieser Art von Gewalt sind im nicht häuslichen Bereich viermal so hoch (zwischen 154 und 202) wie im häuslichen Bereich (zwischen 28 und 56). Der Rückgang der häuslichen Kennzahl seit 2019 ergibt sich durch den Anstieg an Anzeigen.

Die geringe Anzahl an Anzeigen, die als häusliche Gewalt klassifiziert wurden, und ihre Verteilung auf die verschiedenen Beziehungsarten, lassen keine wirklichen Schlussfolgerungen zu. Die Kennzahlen für die Tatperson "Partner/innen", "Andere" und "Ex-Partner/innen" verbleiben in der gleichen Grössenordnung.

5.8.5.8 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189¹³,190 StGB)

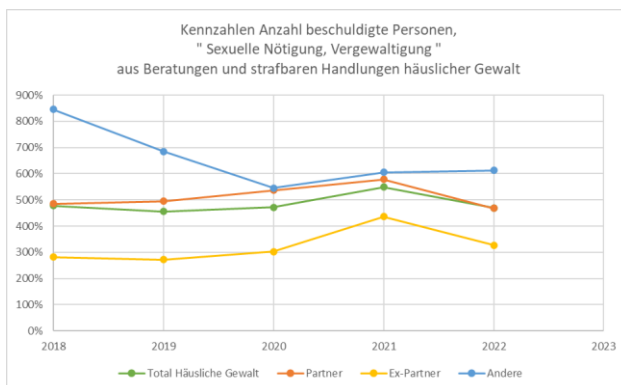
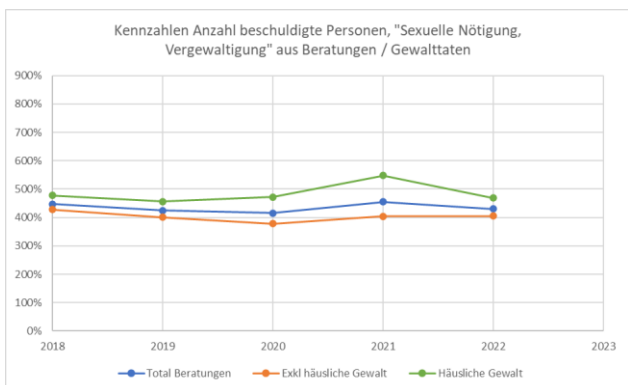


Abbildung 8: Kennzahlen "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung".

Im Vergleich zu den anderen Arten von strafbaren Handlungen gibt es über alle Beziehungsarten relativ geringe Unterschiede zwischen den Kennzahlen nicht häuslicher und häuslicher Gewalt.

Innerhalb der häuslichen Gewalt ist die Kennzahl für "Partner" immerhin fast doppelt so hoch wie die für "Ex-Partner". Die Anzahl der Anzeigen schwankt zwischen 240 und 310 bzw. zwischen 125 (im Jahr 2021) und 175.

Der Rückgang der Kennzahl für "Andere" Beziehungen zwischen 2018 und 2020 ist hauptsächlich auf den Anstieg der eingereichten Anzeigen zurückzuführen, die von 53 im Jahr 2018 auf 85 im Jahr 2020 steigen, um in den letzten beiden Jahren zwischen 75 und 80 zu verbleiben.

Dies ist die erste Gruppierung von strafbaren Handlungen, bei der die Kennzahl "Partner" nicht die höchste ist, und nur knapp von der Beziehungsart "Andere" übertroffen wird. Die Kennzahl "Ex-Partner" bleibt die niedrigste.

¹² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_188

¹³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_189

5.9 Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (194¹⁴, 198 StGB)

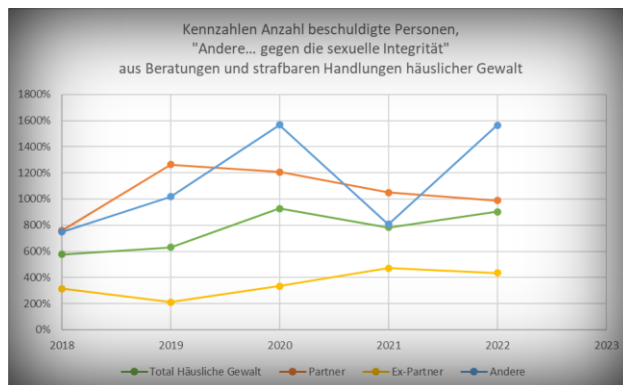
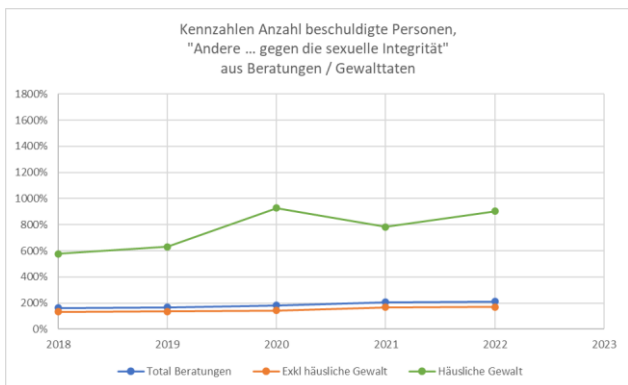


Abbildung 9: Kennzahlen "Andere ... gegen die sexuelle Integrität".

Der Artikel 194 StGB (Exhibitionismus) ist nicht Teil der Daten in Zusammenhang mit Straftaten häuslicher Gewalt. Daher sind die berechneten Kennzahlen für häusliche Gewalt höher als jene, welche wir erhalten hätten, wenn dieser StGB-Artikel in den verschiedenen Dateien (oder in keiner) vorhanden wäre, und niedriger für nicht häusliche Gewalt.

Die meisten Anzeigen zu "andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" werden im "nicht häuslichen" Bereich verübt (zwischen 875 und 1'100). Die Anzahl der Anzeigen im häuslichen Bereich schwankt zwischen 50 und 70, d.h. zwischen 5 und 7%.

Wie bei Punkt 5.7, ist es aufgrund der geringen Anzahl von Anzeigen nicht möglich, Schlussfolgerungen aus den Kennzahlen nach Art der Beziehung zu ziehen.

Es gibt mehr Tatpersonen der Art "Ex-Partner" als "Partner"- oder "Andere" Täter/innen.

Während die Kennzahl für "Ex-Partner" weiterhin die niedrigste Kennzahl ist, liegen die Kennzahlen für "Partner" und "Andere" auf hohem Niveau nahe beieinander.

5.10 Kommentar

Bei allen berücksichtigten Straftaten-Gruppierungen ist die Kennzahl der Anzahl Beratungen im Vergleich zur Anzahl der beschuldigten Personen bei häuslicher Gewalt höher als der berechnete Wert für "nicht häusliche" Gewalt.

Die "Rangliste" der strafbaren Handlungen in absteigender Reihenfolge der für die gesamte häusliche Gewalt berechnete Kennzahlen sieht wie folgt aus: "Sexuelle Handlungen mit Kindern" mit 800%, "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" mit ca. 800% (aufbaubedingt ist diese Kennzahl jedoch überhöht, siehe 5.9), darauf folgt "Tötung inkl. Versuche" zwischen 500% und 600%, "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" (500%), gefolgt von "Andere strafbaren Handlungen gegen die Freiheit" und "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen" zwischen 300 und 400% und schliesslich "Erpressung, Drohungen, Nötigung" mit 250% (aufbaubedingt ist diese Kennzahl jedoch überbewertet, siehe 5.4) und "Körperverletzung und Tötlichkeiten" mit 175%.

Es mag überraschen, dass die Kennzahl für "Andere" bei allen strafbaren Handlungen sogar höher ist als für "Partner", obwohl sie in der Regel bei fast allen Gruppierungen von Straftaten niedriger ist. Dies ist auf die Straftat "Sexuelle Handlungen mit Kindern" zurückzuführen. Die Täter sind zu 90% "Andere", während sie bei den übrigen Straftaten in der Minderheit sind, und die damit verbundenen Beratungen machen 25-30% aller berücksichtigten Beratungen aus. Dies erklärt diese Situation.

¹⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_194

6 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson

In der Tabelle der Opferberatungen wird, soweit möglich, das Geschlecht (m/w) und das Alter (minderjährig/volljährig) der Tatperson angegeben. Wenn eine der Informationen nicht verfügbar ist, erscheint die Beratung lediglich in der Gesamtzahl. Wenn die Tatperson unbekannt ist, fehlen mehr als 50% der Angaben m/w und minderjährig/volljährig. Bei bekannten Tatpersonen ohne familiäre Beziehung zum Opfer reduziert sich dieser Anteil folglich auf etwa 10-15%.

Die Aufschlüsselung nach Alter kann nur zwischen minderjährigen und volljährigen Tätern/Täterinnen erfolgen. Die Angaben in Bezug die auf Beratungen sind nicht präziser. Wenn in der PKS-Statistik der beschuldigten Personen die Anzahl der Personen pro Altersgruppe nicht mehr als 2 beträgt, ist die Information über die Anzahl der Täter in dieser Altersgruppe nicht verfügbar, was sich bei minderjährigen Tatpersonen stärker auswirkt als bei den volljährigen.

6.1 Einfluss von Alter und Geschlecht der mutmasslichen Tatperson

Ein Vergleich zwischen den Kennzahlen von häuslicher und "nicht häuslicher" Gewalt ist nur für einige Gruppierungen von strafbaren Handlungen des StGB möglich. Nur die folgenden drei Widerhandlungen weisen eine Anzahl minderjähriger Beschuldigter auf, die bei allen Arten von Opfer-Täter-Beziehungen grösser oder gleich 3 ist:

- Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB)
- Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)

Wenn man sich darauf beschränkt, die Gruppe der Partner (aktuelle, in Trennung befindliche und Ex-Partner zusammen) und die Gruppe "Andere Beziehungen" zu analysieren, wird die Zahl der betroffenen Minderjährigen genügend gross, um für zusätzliche Artikel des StGB angewendet werden zu können. Bei minderjährigen Beschuldigten wirkt zudem die Tatsache, dass der Grad der Beziehung zum Täter bereits nach den drei Kriterien qualifiziert werden kann, Fragen auf. Sollten aber bei den verschiedenen Arten von minderjährigen Tatpersonen ähnliche Abweichungen wie bei den volljährigen Tatpersonen aufgewiesen werden, macht dies wenig Sinn.

6.2 Einfluss des Geschlechts der mutmasslichen Tatperson

Wie erwähnt erlaubt eine zu geringe Anzahl weiblicher Beschuldigter keinen Vergleich mit sämtlichen Artikeln des StGB. Die folgenden Gruppierungen können nicht analysiert werden:

- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)
- Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)

Die folgenden Gruppierungen haben eine geringe Anzahl an Tatpersonen von häuslicher Gewalt (zwischen 10 und 30). Die Kennzahlen können erhebliche Abweichungen aufweisen:

- Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung
- Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)

Die Grafiken zu den Kennzahlen zwischen Beratungen und strafbaren Handlungen werden dunkelgrau dargestellt, wenn die Anzahl der Beschuldigten bei einer Art von strafbarer Handlung kleiner oder gleich 3 ist. Diese Daten werden jedoch in der Gesamtsumme berücksichtigt.

Die Informationen zum Geschlecht (m/w) sind umfassender. Bei einigen Arten von PKS-Delikten mit einer geringen Anzahl (<3) weiblicher Beschuldigter werden die Informationen jedoch nicht offengelegt. Die Kennzahlen zwischen Beratungen und strafbaren Handlungen werden in dunkelgrauer Schrift dargestellt, wenn die Anzahl der weiblichen Beschuldigten bei einer Art von Straftat kleiner oder gleich 3 ist. Diese Daten werden jedoch in der Gesamtsumme berücksichtigt.

6.3 Allgemein

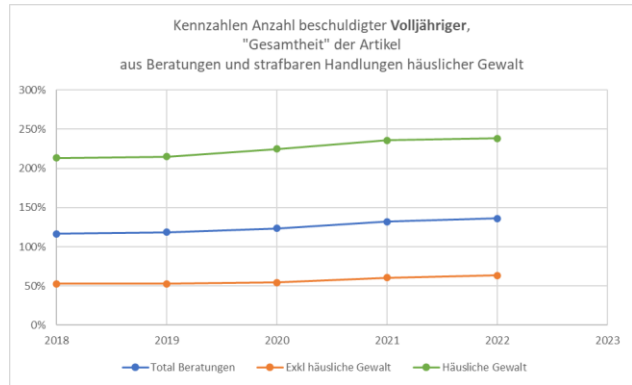
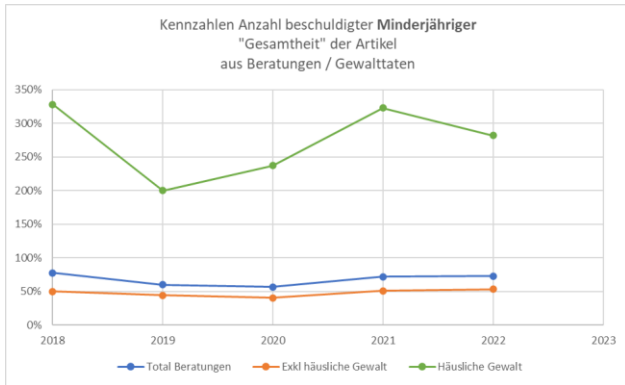
Der Einfluss von Alter und Geschlecht auf die Gesamtkennzahl aller Beratungen sowie die Frage, ob es sich um häusliche oder "nicht häusliche" Gewalt handelt, wird im Folgenden dargestellt.

Bei allen vier Kennzahlen (minderjährig/volljährig, Mann/Frau) ist die Kennzahl für häusliche Gewalt höher als jene für "nicht häusliche" Gewalt.

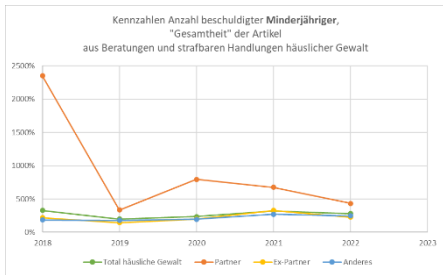
Es ist derzeit nicht möglich zu sagen, ob männliche Opfer¹⁵ "rachsüchtiger" sind oder mehr zögern, sich an die OHG-Zentren zu wenden, als weibliche Opfer. Es steht jedoch fest¹⁶, dass der Status von weiblichen Opfern allein aufgrund ihres Geschlechts vermindert ist

und dass dies durch eine Gesellschaft mit frauenfeindlichen (patriarchalen) Argumenten oder antifeministischen Voreingenommenheit verschärft wird.

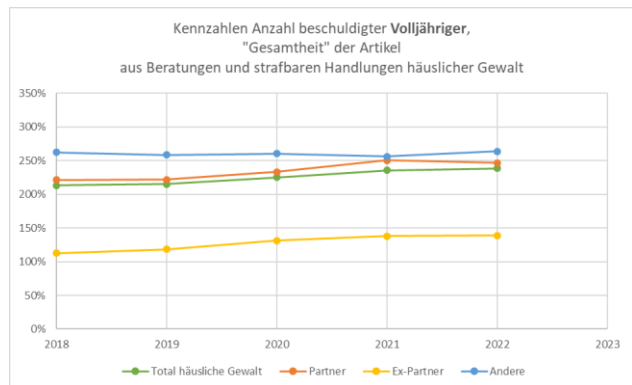
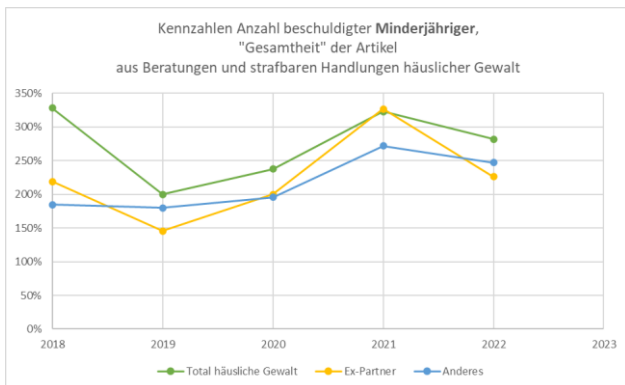
6.3.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Untenstehend wurde die Kennzahl "Partner" aus der Grafik der Minderjährigen herausgenommen, um sie auf dieselbe Stufe wie die Volljährigen zu setzen und den visuellen Vergleich zu erleichtern.



Vergleich der verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 10: Kennzahlen Gesamtheit der Artikel des StGB. Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

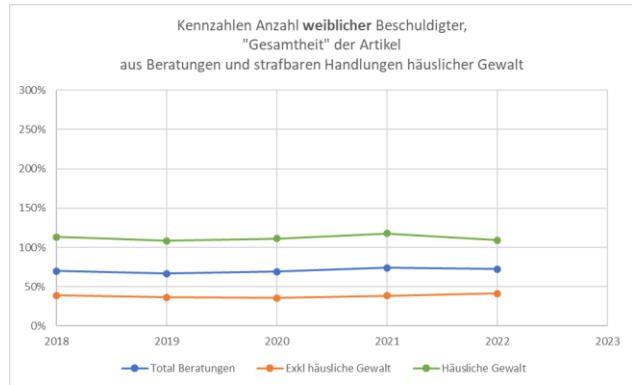
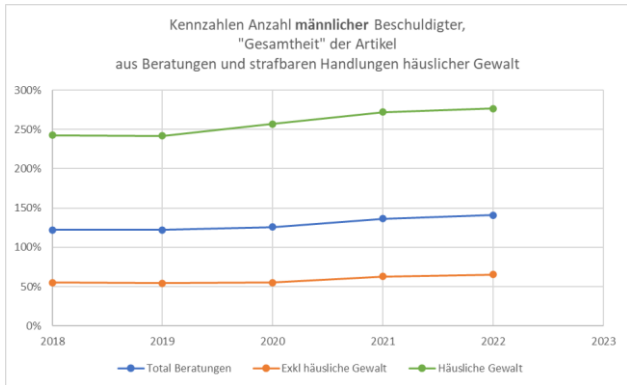
Bei den beschuldigten Personen im Bereich der nicht häuslichen Gewalt (Grafiken oben auf der Seite, rote Linien) ist die Kennzahl mit rund 50 % in etwa gleich, unabhängig davon, ob es sich um Minderjährige oder Volljährige handelt.

Bei häuslicher Gewalt ist die Kennzahl jegliche Beziehung zu der Beratung suchenden geschädigten Person in Bezug auf Minderjährige höher als bei Volljährigen oder gleich hoch. In den Jahren 2018 bis 2020 war die Kennzahl bei der Beziehungsart "Andere" für Minderjährige niedriger als für Volljährige. In den Jahren 2021 und 2022 verhält sich dies ähnlich.

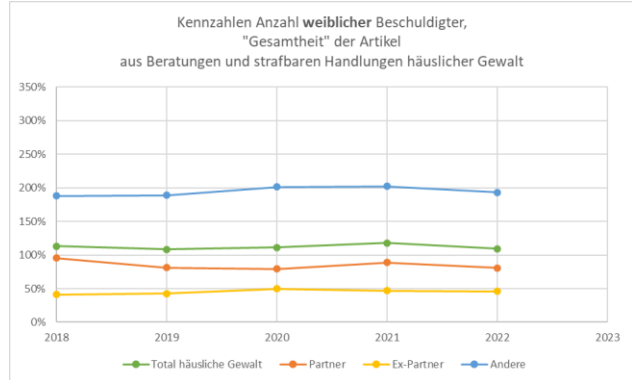
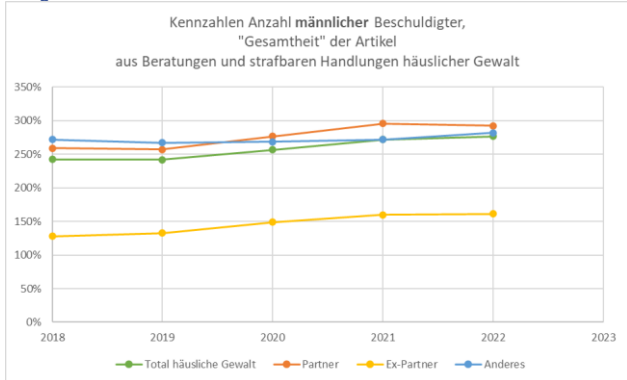
¹⁵ Es wird davon ausgegangen, dass das Opfer ein anderes Geschlecht als die Tatperson hat. In der Schweiz ist der Anteil der gleichgeschlechtlichen Paare gering.

¹⁶ J. Monckton Smith, A. Williams, F. Mullane: "Domestic abuse, Homicide and Gender. Strategies for Policies and Practice", Palgrave Macmillan, 2014

6.3.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Vergleich der verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 11: Kennzahlen Gesamtheit der Artikel des StGB. Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Bei nicht häuslicher Gewalt ist die Kennzahl kleiner oder gleich 50%, unabhängig davon, ob der Täter eine Frau oder ein Mann ist, bei den männlichen Tätern ist sie etwas höher.
 Bei der häuslichen Gewalt ist die Situation für die Geschlechter unterschiedlich. Bei Männern steigt die Kennzahl im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf etwa 250%, während sie bei Frauen die 100%-Marke leicht überschreitet.

Bei häuslicher Gewalt sind die Kennzahlen der männlichen Täter in Bezug auf "Partner" recht ähnlich wie jene der "Anderen" und fast doppelt so hoch wie die der "Ex-Partner".
 Bei weiblichen Tatpersonen ist die Kennzahl von "Ex-Partner" im Vergleich zu "nicht häuslichen" Täterinnen mit etwa 50% nur wenig höher. Bei den Täterinnen "Andere" ist die Kennzahl viermal so hoch wie bei den "Ex-Partnern"; bei den "Partnern" weniger als doppelt so hoch.

7 Relative Bemessung versteckter häuslicher Gewalt

7.1 Insgesamt

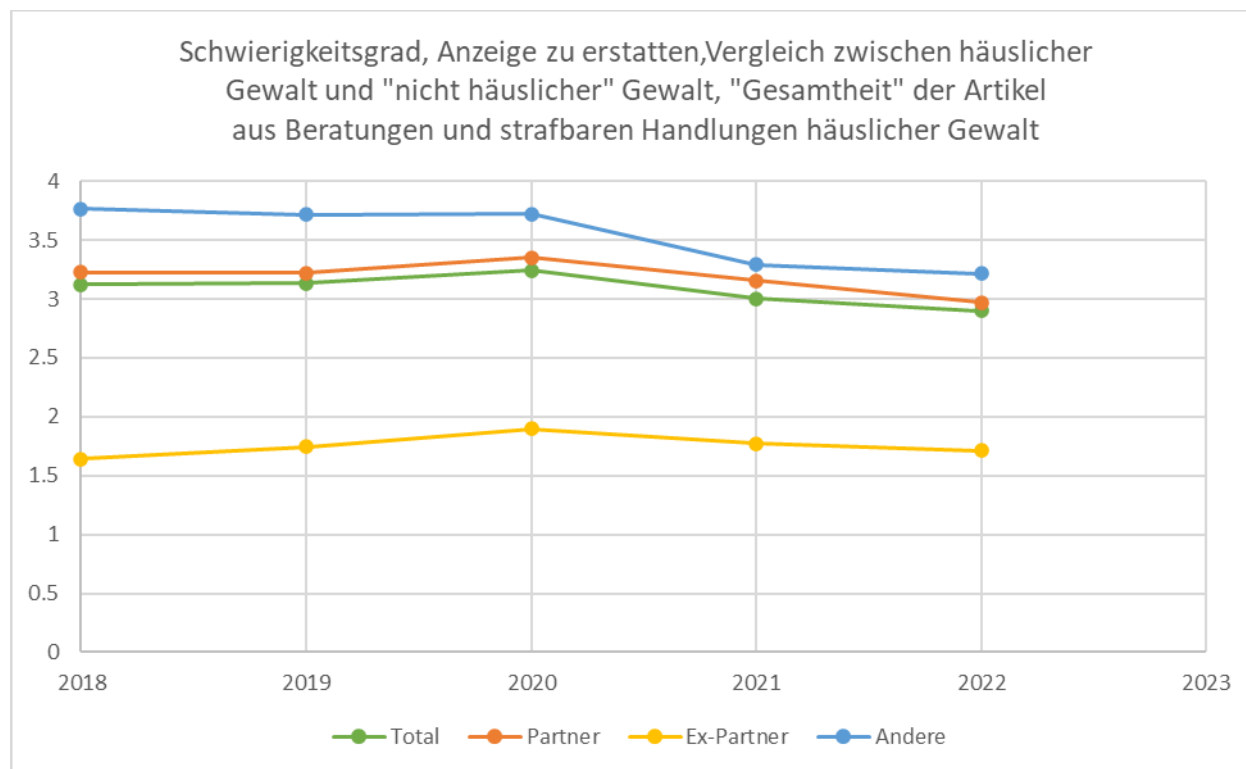


Abbildung 12: Schwierigkeitsgrad, häusliche Gewalt / "nicht häusliche" Gewalt anzuzeigen

Die bei der Polizei angezeigten Gewaltdelikte stellen nur einen Teil der tatsächlichen Gewalt dar. In seinem Vorwort zur PKS 2022¹⁷, führt das BFS aus:

Die PKS «umfasst also lediglich die ihr bekannt gewordenen Straftaten, auch Hellfeld genannt. Zur Dunkelziffer, d. h. die der Polizei nicht bekannte Kriminalität, enthält die PKS keine statistischen Daten. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss zudem berücksichtigt werden, dass das Anzeigeverhalten je nach Bereich, in dem die Straftat begangen wurde, stark variiert und sich auch die Ressourcen der kantonalen Polizeibehörden, die Richtlinien der Staatsanwaltschaften und Gesetzesänderungen auf die Anzeigequoten auswirken können. »

Die Anzeige von häuslicher Gewalt ist noch schwieriger als die Anzeige von "nicht häuslicher" Gewalt. Der oben vorgenommene Vergleich der Kennzahlen der Anzahl Beratungen im Vergleich zur Anzahl der angezeigten Straftaten bei häuslicher und "nicht häuslicher" Gewalt kann dazu dienen, die Anzahl der strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt abzuschätzen, welche in der PKS-Statistik hätten beobachtet werden können/müssen, wäre die Schwierigkeit einer Anzeige von häuslicher Gewalt auf die Schwierigkeit einer Anzeige von "nicht häuslicher" Gewalt reduziert worden.

Einzig die Grafiken werden dargestellt, welche alle Gruppierungen von strafbaren Handlungen aufweisen. Zunächst für alle oben genannten Arten von Opfer-Täter-Beziehungen (Abbildung 12) und dann aufgesplittet, um den Einfluss des Alters und des Geschlechts der Tatperson zu visualisieren.

Der Schwierigkeitsgrad, eine Anzeige zu erstatten, ist in Bezug auf nicht-häusliche Gewalt am ausgeprägtesten bei Beziehungen des Typs "Andere", dann bei Partnern und schliesslich bei Ex-Partnern. Es ist zwar einleuchtend, dass es schwieriger ist, eine Anzeige gegen den aktuellen "Partner" einzureichen als gegen den "Ex-Partner", aber die Tatsache, dass es noch schwieriger ist, eine Anzeige gegen eine Person einer "Anderen" Beziehung einzureichen, ist kontraintuitiv.

Es muss jedoch daran erinnert werden, dass unter der Bezeichnung "Andere" zwei Arten von Beziehungen zusammengefasst werden: "Eltern, Elternersatz - Kind" und "Andere Verwandtschaftsbeziehungen". In den untersuchten Jahren machten die "Eltern, Elternersatz - Kind" zwischen 60 und 65% der Kategorie "Andere" aus. So kann dies erklärt werden, oder zumindest einen grossen Teil davon.

¹⁷ <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24545217/master>

7.1.1 Einfluss der Altersgruppe

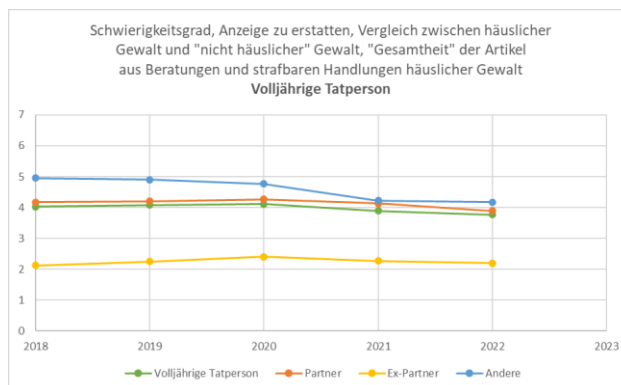
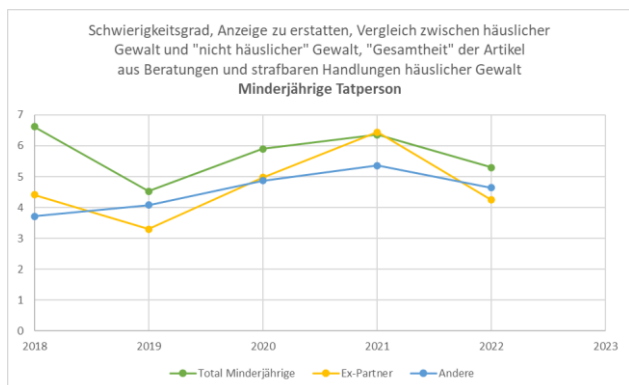


Abbildung 13: Schwierigkeitsgrad, eine Anzeige zu erstatten. Einfluss des Alters der Tatperson

Der Schwierigkeitsfaktor bei minderjährigen "Partner/in"-Tatpersonen stellt eine weitaus höhere Hürde dar als die anderen Beziehungsarten. Dies wird in der vorliegenden Grafik nicht dargestellt (siehe auch 6.3.1).

Bei minderjährigen Tatpersonen mit einer "Andere"-Beziehung zum Opfer weisen bei der Anzahl Beratungen (zwischen 510 und 710) und der Anzeigen (zwischen 260 und 305) von 2018 bis 2022 keine grossen Abweichungen auf und sind ausreichend, um eine Analyse zu erlauben.

Der Schwierigkeitsfaktor für volljährige "Ex-Partner/innen" liegt im Bereich "nicht häuslicher" Gewalt bei einem Wert von zwei. Bei "Partner"-Tatpersonen verdoppelt er sich ungefähr auf vier und ist bei "Anderen" sogar noch etwas höher.

7.1.2 Einfluss des Geschlechts

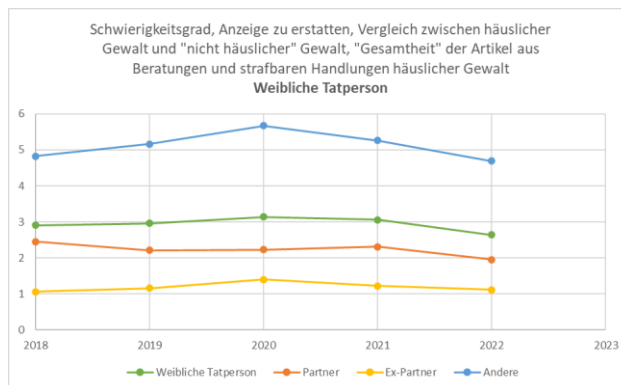
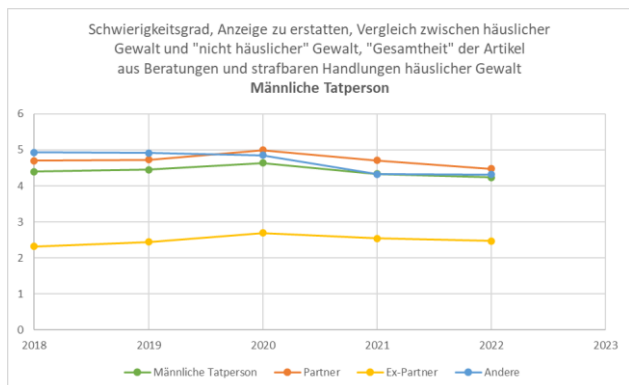


Abbildung 14: Schwierigkeitsgrad, eine Anzeige zu erstatten, Einfluss des Geschlechts der Tatperson

Ist die Tatperson ein Mann, weist der Schwierigkeitsfaktor wenige Unterschiede auf, unabhängig davon, ob die Art der Beziehung "Partner" oder "Andere" ist. Er ist doppelt so hoch wie bei "Ex-Partner".

Ist die Tatperson eine Frau, liegt der Schwierigkeitsfaktor bei einer Beziehung der Art "Ex-Partner" bei 1 oder gar leicht darüber. Bei "Partner" liegt der Schwierigkeitsfaktor bei über 2. Bei "Andere", bei einem Wert von zwischen 4,5 und höchstens 6, liegt er nahe bei dem der männlichen Täter "Andere". Geht man einfachheitshalber davon aus, dass die Opfer dem anderen Geschlecht als der Täterin angehören, kann man diese Übereinstimmung vielleicht eher so lesen, dass ein männliches Opfer deutlich weniger zögern wird, Anzeige zu erstatten, insbesondere gegen seine "Partnerin", als ein weibliches Opfer. Dies gilt auch für ihren "Ex-Partner", jedoch weniger ausgeprägt.

7.2 Nach Art der strafbaren Handlung

Die Analyse nach Gruppierungen von strafbaren Handlungen wird gesondert veröffentlicht.¹⁸

¹⁸ Siehe den Bericht "Ein anderer Blickwinkel auf die Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten, gemäss Straftat: Einflüsse des Alters, des Geschlechts des Täters/der Täterin und

seiner Beziehung zum Opfer von 2018 bis 2022), ist hier verfügbar (https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom_K2_2023_2_Detail_DE.pdf).

8 Hochgerechnete Zahlen zu häuslicher Gewalt

8.1 Tatpersonen häuslicher Gewalt

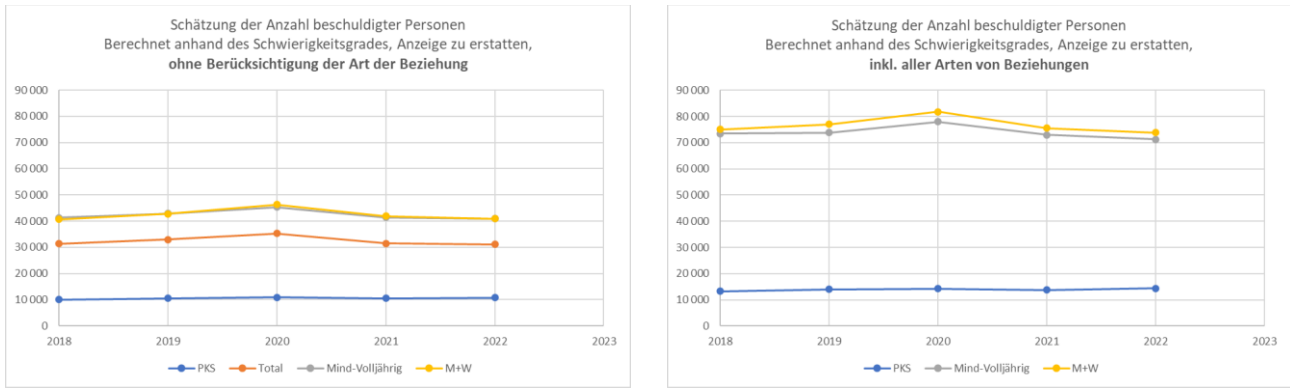


Abbildung 15: Hochgerechnete Anzahl Tatpersonen häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Anzahl Tatpersonen häuslicher Gewalt steigt gemäss PKS jährlich von 10'000-11'000 auf 31'000-35'000 gemäss dem "Total"-Ansatz und sogar auf 74'000-82'000, wenn das Geschlecht und die Art der Beziehung berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Anzahl Täterinnen und Täter um einen Faktor zwischen 3 und 6 steigt.

8.2 Strafbare Handlungen häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Anzahl an strafbaren Handlungen [X] wird aus der Anzahl der Straftaten [A], der Anzahl der beschuldigten Personen [B], der Anzahl der strafbaren Handlungen pro beschuldigte Person [C] aus der PKS und der oben erhaltenen hochgerechneten Anzahl der Tatpersonen [d] berechnet (8.1).

$$X = A * \frac{d}{B * C}$$

Es wird davon ausgegangen, dass die für jedes Jahr ermittelte Kennzahl [C] auch für die hochgerechnete Anzahl Tatpersonen in diesem Jahr anwendbar ist.



Abbildung 16: Hochgerechnete Anzahl von strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Anzahl strafbarer Handlungen nach den verschiedenen Ansätzen (ohne oder mit Berücksichtigung der Art der Beziehung zwischen dem Gewalttäter, ohne oder mit Einfluss der Alterskategorie, ohne oder mit Einfluss des Geschlechts des Täters) variiert zwischen 57'000 und 65'000 beim Ansatz "Total" und zwischen 137'000 und 152'000 bei Berücksichtigung des Geschlechts und der Art der Beziehung. Die Anzahl der erfassten strafbaren Handlungen gemäss PKS liegt zwischen 18'500 und 20'200. Die Anzahl der strafbaren Handlungen steigt um einen Faktor von fast 3 bis 6.

8.3 Opfer häuslicher Gewalt

In der PKS gibt es keine Tabelle, welche einen Zusammenhang zwischen dem Opfer und dem Täter herstellt. Die hochgerechnete Anzahl Opfer [X] wird mit Hilfe einer Dreisatzregel aus der Zahl der individuellen Opfer [A], der Zahl der Tatpersonen [B] aus der PKS und der hochgerechneten Zahl der Tatpersonen [c] berechnet:

$$X = A * \frac{c}{B}$$

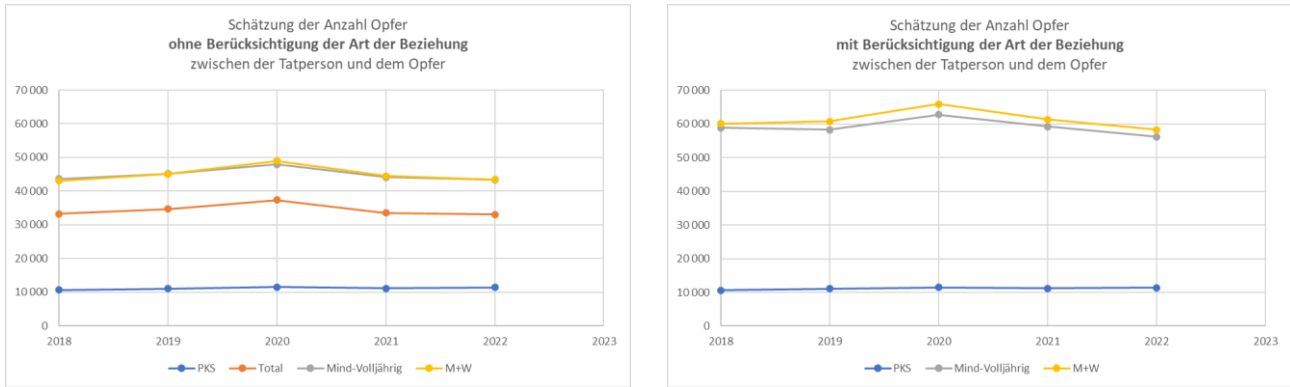


Abbildung 17: Hochgerechnete Anzahl Opfer häuslicher Gewalt

Die hochgerechnete Anzahl Opfer häuslicher Gewalt steigt von 10'000-11'500 pro Jahr, gemäss PKS auf 33'000-37'000 nach dem "Total"-Ansatz und sogar auf 58'000-66'000, wenn das Geschlecht und die Art der Beziehung berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Anzahl Opfer um einen Faktor zwischen 3 und 6 steigt.

9 Abkürzungen

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch
BFS Bundesamt für Statistik
PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

10 Quellen

10.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.05.01.09	Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung (exkl. Beratungen gemäss AFZFG), 19.05.2023
T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 16.02.2023
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und beschuldigte Personen, 16.02.2023
19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und geschädigte Personen, 16.02.2023

10.2 Sonstiges

"Kosten von Gewalt innerhalb von Paarbeziehungen", Herausgeber Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG,
November 2013. https://www.kidstoo.ch/app/uploads/BFEG_20231101_DE.pdf

